

Diesseits der Grenze zum Menschen

Die Präimplantationsdiagnostik verstößt nicht gegen die Grundrechte der Verfassung / Von Horst Dreier

Der Würzburger Staatsrechtler Horst Dreier, prominenter Kommentator des Grundgesetzes, wurde vor drei Jahren als Verfassungsrichter verhindert, unter anderem, weil seine Positionen zur Bioethik der CDU missfielen. Vor den Beratungen des Bundestages über die Zulässigkeit der Präimplantationsdiagnostik (PID), die an diesem Donnerstag beginnen, erläutert der Jurist hier, warum er es nicht für verfassungswidrig hält, die PID in bestimmten Fällen zu erlauben.

Die Debatte über die Zulässigkeit der Präimplantationsdiagnostik (PID) in Deutschland leidet unter einem gewissen Mangel an Präzision. Das betrifft die naturwissenschaftliche, in Sonderheit aber die verfassungsrechtliche Dimension. So bringen verschiedene Gegner der PID zentrale Artikel des Grundgesetzes als Bollwerke gegen eine Zulassung in Stellung. Die Untersuchung an frühen Embryonen wenige Tage nach der künstlichen Befruchtung der Eizelle sowie die mögliche Nicht-Implantation aufgrund genetischer Defekte, heißt es, stelle einen eklatanten Verstoß gegen die Menschenwürde und das Lebensrecht des Embryos sowie das Diskriminierungsverbot dar.

Träfe das zu, dürfte die PID selbstverständlich auf keinen Fall erlaubt werden, weil das einer Verletzung verfassungsrechtlicher Höchstwerte gleichkäme. Parlamentarier, die für eine Liberalisierung votieren, müssten sich eines flagranten Verstoßes bewusst sein lassen. Außerdem wären zahlreiche Mitgliedstaaten der Europäischen Union (etwa Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Schweden und Spanien) wie auch Israel und die USA anzuprangern, weil die PID dort erlaubt ist und wir dortigen permanenten Verstöße gegen Menschenwürde und Lebensrecht eigentlich nicht stillschweigend hinnehmen dürften.

Vor der Einnistung in die Gebärmutter ist der Embryo kein Individuum, sondern ein Dividuum

Aber: Stimmt diese Sichtweise? Das Grundgesetz spricht in Artikel 1 von der Würde „des Menschen“ und in Artikel 2 vom Recht auf Leben, das ein „jeder“ hat. Damit unterstreicht unsere Verfassung einen Wesenszug moderner Grundrechte: Es sind Individualrechte, Rechte jedes Einzelnen in seiner unverwechselbaren, einmaligen Besonderheit. Grundrechte setzen ein von anderen unterscheidbares Individuum voraus. Von einem derart individualisierten Leben kann aber erst ab der Nidation, also der Einnistung der befruchteten Eizelle im Blastocystenstadium in die Gebärmutter-schleimhaut der Frau, die Rede sein. Erst nach Abschluss dieses Prozesses – ungefähr 12 bis 14 Tage nach der Befruchtung der Eizelle – kann man sinnvollerweise von einer Schwangerschaft sprechen.

Bis ungefähr zum zwölften Tag nach der Befruchtung ist noch Mehrlingsbildung möglich. Bis dahin haben wir es zwar mit artspezifischem, aber eben noch nicht mit individualisiertem Leben zu tun. Vor der Nidation beziehungsweise der Individuation gibt es somit noch kein einziges, unverwechselbares Individuum (wörtlich: etwas Unteilbares), sondern etwas durchaus Teilbares, ein Dividuum sozusagen. Der nur unter dem Mikroskop erkennbare und nur von Spezialisten identifizierbare Zellverband im Blastomeren- oder Blastocystenstadium befindet sich in einer so frühen, unspezifischen Entwicklungsphase, dass noch nicht einmal feststeht, ob sich aus ihm einmal mehrere menschliche Lebewesen entwickeln oder nur eines. Die Engländer sprechen hier nicht vom Embryo, sondern vom Prä-Embryo: Es handelt sich zwar um *human life*, aber noch nicht um

ein *human being*, um menschliches Leben, aber noch nicht um einen werdenden Menschen. Nur in dieser Frühphase lässt sich eine PID überhaupt durchführen, ungefähr zwischen dem vierten und achten Tag nach Befruchtung der Eizelle. In diesem Zeitraum kann aber von einem Grundrechtssubjekt noch keine Rede sein. Grundrechtlich geschützt ist nicht das menschliche Leben als solches, sondern nur das einzelne menschliche Leben. Wo es dieses individuelle und mit sich selbst identische Leben nicht gibt, kann es auch keine Grundrechtsträgerschaft geben. Art. 1 und 2 des Grundgesetzes sind insofern bei einer PID noch gar nicht berührt.

Doch steht diesem Befund nicht die überragende Autorität des Bundesverfassungsgerichts entgegen? Zum Beleg wird immer wieder ein Satz aus der ersten Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch von 1975 zitiert: „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.“ Und um menschliches Leben handelt es sich natürlich auch bei der befruchteten Eizelle vor der Nidation und Individuation. Um menschliches Leben handelt es sich allerdings auch schon bei der unbefruchteten Eizelle oder bei einer beliebigen Hautzelle, deren Grundrechtsträgerschaft bislang noch nicht ernsthaft behauptet wurde. Irgendwo muss also eine Grenze liegen. Das Bundesverfassungsgericht zieht sie selbst genau bei Individuation und Nidation. Denn in dem genannten Urteil heißt es an anderer, jedoch bei weitem nicht so oft zitierter Stelle: „Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis (Individuation, Nidation) an.“

Nicht anders hat das Gericht in seinem Urteil aus dem Jahre 1993 auf „individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben“ abgestellt. Es hat demgemäß in beiden Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch die Regelung des § 218 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches völlig unbeanstandet gelassen. Demzufolge gelten „Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt“, nicht als Schwangerschaftsabbruch und sind daher zulässig.

Konkret bedeutet das: *in vivo*, bei natürlicher Zeugung, darf die befruchtete Eizelle im Blastomeren- oder Blastocystenstadium durch Verhütungsmittel wie die Spirale oder die „Pille danach“ an der Einnistung gehindert und insofern abgetötet werden. Im gleichen Zeitraum *in vitro*, bei künstlicher Befruchtung und Untersuchung im Rahmen einer PID, reklamieren deren Gegner eine Verletzung der Menschenwürde und des Lebensrechts. Das sei ihnen unbenommen. Nur können sie sich dabei nicht auf die Autorität des Bundesverfassungsgerichts stützen. Dessen Rechtsprechung entspricht eindeutig dem Konzept eines gestuften vorgeburtlichen Lebensschutzes. Anders wäre nicht begrifflich, dass das Gericht eine Rechtslage für verfassungsgemäß befunden hat, in der die pränidative Phase völlig schutzlos gestellt ist und bis zum dritten Schwangerschaftsmonat eine Abtreibung lediglich eine Beratung voraussetzt, danach aber die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben die Gestalt einer nur mit wenigen Ausnahmen versehenen Strafandrohung annimmt. Nur die Vorstellung eines wachsenden vorgeburtlichen Lebensschutzes kann zu dem erklären, warum wir Spätabtreibungen, also solche jenseits der 22. Schwangerschaftswoche, als besonders problematisch empfinden – anders als bestimmte Verhütungsmethoden, die das menschliche Leben in der allerersten Phase vor Einnistung und Individuation betreffen.

Gleichwohl wurden gegen die Annahme einer solchen Stufung im Laufe der langjährigen Debatte immer wieder verschiedene Argumente ins Feld geführt. Mit Hinweis auf die Kontinuität der Entwicklung, die Identität zwischen geborener Person und frühem Embryo sowie dessen Potentialität, ein individueller Mensch zu werden, versucht man plausibel zu machen, dass bereits voller Würde- und Lebensschutz „von Anfang an“ bestehen müsse, also mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. Freilich kann letztlich keines dieser Argumente überzeugen.

Das Kontinuitäts-Argument verweist auf den vermeintlich kontinuierlich ablaufenden Prozess von der Befruchtung bis zur Geburt, der keine Zäsuren kenne. Aber natürlich gibt es Entwicklungsschritte, deren wichtigster die Nidation ist. Das ist ein enorm schwieriger Prozess, weil ein Organismus einen anderen, genetisch fremden Organismus aufnehmen muss. Zwei Dritteln aller befruchteten Eizellen gelingt nach gefestigter medizinischer Erkenntnis bei natürlicher Befruchtung die Einnistung in den Uterus der Frau nicht; vielmehr gehen die befruchteten Eizellen mit der nächsten Monatsblutung unbemerkt ab. Schon diese statistisch geringe Quote von einem Drittel spricht eine deutliche Sprache. Die Biologin Christiane Nüßlein-Volhard hat einmal bemerkt, es gebe kaum etwas Diskontinuierlicheres als die Nidation.

Im Übrigen wussten schon die alten Griechen unter dem Stichwort des Sandhaufen-Paradoxons (Sorites) um unsere Fähigkeit, qualitativ unterschiedliche Zustände zu unterscheiden, obwohl wir den exakten Zeitpunkt des Übergangs von einem Zustand (drei Sandkörner) zu einem anderen (ein Sandhaufen) nicht benennen können. Welches Sandkorn die Ansammlung von Körnern zu einem Haufen werden lässt, wissen wir nicht. Aber wir können einen Sandhaufen sehr wohl von einer Ansammlung von drei Sandkörnern unterscheiden – wie wir einen Achtzeller von einem Fötus in der 24. Schwangerschaftswoche unterscheiden können.

Das Argument der Identität stellt auf die Möglichkeit ab, unsere eigene Existenz etwa mit Hilfe von Fotos oder Ultraschallaufnahmen zurückzuverfolgen: bis in unsere Jugend, unsere Kindheit, bis zum Zeitpunkt unserer Geburt, noch weiter zurück bis zum Fötusstadium und zum Embryonalstadium. Aber das funktioniert nur bis zu der Phase der Nidation und Individuation. Nur bis dahin, also erst ab dem 12.–14. Tag nach der Befruchtung, ist der Satz sinnvoll und richtig: Das war einmal ich, und daraus konnte nur ich werden. Für den davor liegenden Zeitraum, die pränidative Phase, trifft der Satz nicht zu. Die schon zuvor gegebene

Das Kontinuitäts-Argument ist problematisch: Drei Sandkörner sind noch kein Sandhaufen . . .

rein genetische Identität ist für die Fixierung des Grundrechtsstatus untauglich, weil wir ja auch eineiige Zwillinge als zwei verschiedene Individuen und Grundrechtsträger ansehen. Genetisches Programm und Unverwechselbarkeit eines Individuums sind eben nicht dasselbe. Solange Mehrlingsbildung möglich ist, stehen Individualität und Identität des Embryos noch nicht fest.

Und die Potentialität? Hier wird der spätere volle Rechtsstatus des geborenen Menschen auf das frühe Stadium der embryonalen Entwicklung rückprojiziert. Fasst man das Argument im Sinne einer notwendigen Bedingung, so stellt sich die Frage, warum das nur ab Kernverschmelzung gelten soll. Denn eine gewisse Potentialität zu späterer Menschwerdung wohnt bereits der unbefruchteten

Eizelle und jeder Samenzelle inne, ohne dass wir ihnen Grundrechte zusprechen würden. Fasst man das Argument eher statistisch, stellt man fest, dass die Potentialität selbst der befruchteten Eizelle *in vivo* eher gering ausgeprägt ist, weil zur Einnistung eben nur jede dritte Zygote gelangt. *In vitro* fällt die Eigenpotentialität einer Fortentwicklung noch geringer aus. Denn ohne eine von medizinischer Seite vorzunehmende Implantation ist die Blastocyste nach zehn oder zwölf Tagen im Reagenzglas zum Absterben verurteilt. Niemand wird eben ohne Mutter geboren. Im Übrigen handelt es sich bei der Zuschreibung eines späteren Rechtsstatus auf einen früheren Zeitpunkt ganz allgemein um eine nicht risikolose gedankliche Operation. Der Bioethiker John Harris hat mit typisch britischer Schärfe einmal angemerkt, wir alle seien gewisse potentielle Leichen – dies sei aber kein guter Grund, uns schon jetzt als solche zu behandeln.

Wie sinnvoll ist der Satz: „Zwei Drittel aller Menschen werden nicht geboren“?

Menschliches Leben in der pränidativen Phase genießt also nicht in gleichem Maße rechtlichen Schutz wie in späteren Phasen und schon gar nicht wie bei geborenen Personen. Fehlende Grundrechtsträgerschaft bedeutet indes keinen Freibrief für einen beliebigen Umgang mit frühen Embryonen, schließt vor allem unsere Pflicht zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit menschlichem Leben auch im pränidativen Stadium nicht aus. Wo und wann immer sich Mehrheiten für die begrenzte Zulassung der PID gefunden haben: 2003 in der Bioethik-Kommission Bayern und im Nationalen Ethikrat, 2004 in der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt in Österreich, 2005 in der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin der Schweiz, 2011 in der Leopoldina und im Deutschen Ethikrat – immer hat man für streng konditionierte Zulassung unter ausdrücklicher Beschränkung der Indikationen und mit verfahrensrechtlichen Sicherungen votiert.

Aber auch diese Sicherungsvorkehrungen setzen natürlich voraus, dass es sich bei dem frühen Stadium der Embryonalentwicklung noch nicht um einen Menschen handelt, auch nicht um einen „embryonalen Menschen“. Wenn es bei ungefähr zwei Dritteln aller befruchteten Eizellen *nicht* zur Einnistung und somit auch nicht zur Schwangerschaft kommt, man aber andererseits diese Frühphase als „embryonalen Menschen“ tituliert, dann folgt daraus – wie Richard Schröder zufolge dargelegt hat – mit zwingender Logik der Satz: Zwei Drittel aller Menschen werden nicht geboren. Dieser Satz scheint nun absolut nicht sinnvoll. Mehr noch: Er könnte sich als moralisch verheerend erweisen. Denn wir tragen, um noch einmal Richard Schröder zu paraphrasieren, auch eine Verantwortung für unsere Sprache. Und die könnte bei einer solchen – gewiss gut gemeinten – Redeweise zu der Vorstellung führen, es gäbe nicht nur überzählige Embryonen (die gibt es weltweit zu Hunderttausenden), sondern überzählige Menschen. Das ist nicht nur verfassungsrechtlich inakzeptabel, sondern auch theologisch unangenehm.

Die begrenzte und an strenge Konditionen gebundene Zulassung der PID hingegen trüge dem Umstand Rechnung, dass menschliches Leben im pränidativen Stadium noch keinen Grundrechtsschutz genießt, andererseits aber dem berechtigten Kinderwunsch der Betroffenen entsprechen werden könnte. Weder das Verfassungsrecht noch christliche Theologie stehen einer solchen Zulassung entgegen. Der Gesetzgeber ist frei.